

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Auswertung der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2009 hat einen punktuellen Änderungsbedarf des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ergeben, der sich insbesondere auf einzelne im Jahr 2008 geänderte Regelungen zur Mehrheitswahl bezieht. Die damaligen Gesetzesänderungen führten bei den Kommunalwahlen im Jahr 2009 dazu, dass das Personenkontingent bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag nicht vollständig ausgeschöpft wurde und die Zahl der ungültigen Stimmen bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag deutlich gestiegen war.

Vom Wahlrecht sind derzeit auch Personen ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Ein solcher Wahlrechtsausschluss wird als nicht angemessen angesehen, da kriminelle Gefährlichkeit oder begangene Straftaten für sich genommen keine ausreichenden Kriterien für den Entzug des Wahlrechts sind.

Die Bestimmung zur Unterschriftenbefreiung für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen unterscheidet sich von derjenigen für politische Parteien. Diese Differenzierung wird mit Blick auf die Grundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl als nicht gerechtfertigt beurteilt.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 – 2 BvC 3, 4/07 – zur Verwendung von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl im Jahr 2005 ist eine Aufhebung der Ermächtigung zum Einsatz von Wahlgeräten angezeigt. In diesem Zusammenhang soll die Zählung der Wählerstimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ausdrücklich im Kommunalwahlgesetz geregelt werden.

Weiterhin belegen die Erfahrungen der kommunalen Praxis, dass teilweise das Wahlverfahren immer noch kompliziert ausgestaltet ist und den Kommunalverwaltungen zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Wahlverfahrens nur ein kurzer Zeitraum zur Verfügung steht.

Die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes unterscheiden sich zum Teil von denen des Landeswahlgesetzes. Es soll nunmehr die Möglichkeit genutzt werden, diese Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Schließlich besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen zum Ehrenamt und zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Erfahrungen der Kommunalwahlen im Jahr 2009 im Hinblick auf das zuvor geänderte Mehrheitswahlrecht berücksichtigt und teilweise die Rechtslage herbeigeführt, die vor der Gesetzesänderung im Jahr 2008 bestand.

Der Wahlausschlussgrund gemäß § 2 Nr. 3 KWG soll gestrichen werden. Damit erlangen die von dieser Regelung betroffenen Personen das Recht, bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz zu wählen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die Zählung der Wählerstimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses auch zukünftig im automatisierten Verfahren erfolgen können.

Ferner sollen verschiedene Änderungen dazu beitragen, das Wahlverfahren einfacher und effizienter zu gestalten. So soll das Verbot der Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst entfallen. Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im Ganzen zu wählen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Bestimmung zur Wahl der Wahlorgane durch den Gemeinderat bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers zu erweitern.

Durch die Änderung der Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entscheidungen über die Zulassung der Wahlvorschläge soll mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel sowie zur Vorbereitung und Ausübung der Briefwahl gewonnen werden. Damit wird auch auf die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Briefwahl und auf den demografischen Wandel reagiert.

Ferner sollen einzelne Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes präzisiert oder mit Regelungen des Landeswahlgesetzes harmonisiert werden. Dies gilt zum einen für die Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie deren Rücknahme und Änderung. Weiterhin soll bei der Verhältniswahl für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien oder Wählergruppen statt des bisherigen Proportionalverfahrens nach Hare/Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt werden.

Schließlich soll die Altersgrenze der Bürgerinnen und Bürger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner zur Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung um fünf Jahre erhöht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Versendung der leeren Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag wird zu höheren Wahlkosten der kommunalen Gebietskörperschaften führen. Diese Mehrkosten werden im Hinblick auf die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele als angemessen angesehen. Die Änderung dient dazu, den Wahlberechtigten die Stimmabgabe zu erleichtern. Damit soll dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in einem höheren Maße Rechnung getragen werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 19. Februar 2013

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ... ten Landesgesetzes zur Änderung
des Kommunalwahlgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern, für Sport und
Infrastruktur.

Malu Dreyer

...tes Landesgesetz**zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „erfasst“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „62.“ durch die Ordnungszahl „69.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Ordnungszahl „41.“ durch die Ordnungszahl „48.“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „sie in der Gemeinde, in der sie an der Wahl zum Gemeinderat teilnehmen wollen, bei der letzten Wahl zum Kreistag oder zum Verbandsgemeinderat mehr als 10 v. H. der gültigen Stimmen erreicht haben“ durch die Worte „die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlung in einem Wahlgang im Ganzen gewählt werden, falls keine anderen Personen vorgeschlagen werden und die Versammlung mehrheitlich zustimmt.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter lässt die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Stellt diese Mängel fest, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 16 Abs. 1 Satz 5 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Bescheinigung des Landeswahlleiters über die Parteieigenschaft nach § 16 Abs. 4 oder die Bestätigung durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 fehlt,
4. bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe deren Name fehlt oder die Nachweise nach § 17 Abs. 5 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 3 nicht erbracht sind.

Ist ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, oder fehlt die Zustimmungserklärung, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(4) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Absatz 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.“

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Zurücknahme der Zustimmung eines
Bewerbers, Zurücknahme und Änderung
von Wahlvorschlägen

(1) Die schriftlich gegebene Zustimmung eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(2) Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden.

(3) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach den §§ 17 und 18 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 16 Abs. 2 und der Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 23 Abs. 3) ist jede Änderung ausgeschlossen.“

9. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Ordnungszahl „41.“ durch die Ordnungszahl „48.“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Stimmzettel wird höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die amtlichen Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.“
11. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person (Hilfsperson)“ und wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Wähler kann den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels auch unverändert annehmen. Er kann auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerber streichen. Die Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

14. § 36 wird wie gefolgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.“
15. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
16. § 38 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. über die zulässige Stimmenzahl (§ 33 Abs. 1) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,“.
17. In § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
18. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen erfolgt wie folgt:
- Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach der Teilung der Gesamtzahl der für die Bewerber des einzelnen Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 6 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von den Sätzen 1 bis 6 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt; dies gilt nicht für eine Listenverbindung verschiedener Parteien oder Wählergruppen. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 1 bis 6 zugeteilt.“

19. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 1 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Wahlbereichen für die Bewerber ihrer Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen zugeteilt. § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.“

20. In § 54 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

21. Dem § 59 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter. Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist. Ist der Beamte oder Beschäftigte im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, übt er mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung aus.“

22. § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. die weiteren Voraussetzungen zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.“

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 7 und 8 geändert.

Artikel 2

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Nr. 8 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 6 wird die Ordnungszahl „62.“ durch die Ordnungszahl „69.“ ersetzt.

Artikel 3

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 9 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 5 wird die Ordnungszahl „62.“ durch die Ordnungszahl „69.“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das geltende Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2021-1, hat sich bei den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2009 im Wesentlichen bewährt. Die Überprüfung der gesetzlichen Regelungen ergab allerdings punktuellen Änderungsbedarf.

Dieser bezieht sich insbesondere auf das im Jahr 2008 geänderte Mehrheitswahlrecht. Nach den Kommunalwahlen im Jahr 2009 kritisierten kommunale Vertretungskörperschaften und Verwaltungen bestimmte Gesetzesänderungen und forderten entsprechende Neuregelungen (vgl. Erfahrungsbericht des Landeswahlleiters vom 29. Oktober 2009 zu den Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 und die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlgesetz“ – Landtagsdrucksache 15/4136 –). Die vorgetragene Kritik betrifft zum einen die Halbierung der zulässigen Zahl v o n Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag. Weiterhin wurde der Wegfall des vorherigen Zusendens des leeren Stimmzettels bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag negativ beurteilt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass, diese Regelungen der Mehrheitswahl zu ändern.

Die Unterschriftenbefreiung für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen soll neu geregelt werden. Es soll das derzeitige Erfordernis entfallen, dass mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen, die dem zu wählenden Gemeinderat nicht angehören, im Gebiet des zu wählenden Vertretungsorgans bei der letzten Wahl zum Kreistag oder zum Verbandsgemeinderat mehr als 10 v. H. der gültigen Stimmen erreichen müssen. Damit erfolgt eine Angleichung an die Unterschriftenbefreiung in Bezug auf politische Parteien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 – 2 BvC 3, 4/07 – entschieden, dass die Verwendung von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl im Jahr 2005 auf der Grundlage der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749), nicht mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes – GG –) vereinbar war. Da dieses Urteil rechtliche Konsequenzen für die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz besitzt und derzeit nicht absehbar ist, ob und wann die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verwendung von Wahlcomputern geschaffen werden, soll die Ermächtigung zum Einsatz von Wahlgeräten gestrichen werden. Im Zuge dieser Gesetzesänderung soll eine Befugnis aufgenommen werden, wonach die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen können.

Zudem sollen das Wahlverfahren vereinfacht und einzelne Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes an die des Landeswahlgesetzes angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll insbesondere das Berechnungsverfahren für die

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien oder Wählergruppen bei der Verhältniswahl umgestellt werden, um somit eine Harmonisierung mit der Mandatzuteilung bei Landtagswahlen zu erreichen.

Neben redaktionellen Anpassungen beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen des Kommunalwahlgesetzes:

- Streichung des Wahlausschlussgrundes im Hinblick auf Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 2 Nr. 3 KWG),
- Änderung der Termine für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, für die Einreichung der Wahlvorschläge, für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen und für die Einreichung des Antrags auf Zuteilung einer einheitlichen Listenummer (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 5 KWG, § 23 Abs. 3 Satz 1 KWG, § 24 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- Aufhebung des Verbots der Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst (§ 16 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- Erleichterung der Unterschriftenbefreiung für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen bei der Einreichung der Wahlvorschläge (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG),
- Schaffung der Möglichkeit, bei Aufstellung der Wahlvorschläge die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung in einem Wahlvorgang im Ganzen zu wählen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KWG),
- gesetzliche Konkretisierung der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§ 23 KWG),
- gesetzliche Regelung und Konkretisierung zur Zurücknahme der Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers und zur Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 23 a KWG),
- Erhöhung der zulässigen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag (§ 30 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- Versendung der Stimmzettel bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag (§ 30 Abs. 3 Satz 2 KWG),
- Streichung der Ermächtigung zum Einsatz von Wahlgeräten (§ 32 Abs. 4 KWG),
- Erweiterung des Rechts der Wahlberechtigten, andere wählbare Personen auf den Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag einzutragen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- Schaffung einer ausdrücklichen Befugnis zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 36 Abs. 2 KWG),
- Ergänzung der Regelung zur ungültigen Stimmabgabe bei der Verhältniswahl (§ 37 Abs. 2 KWG),
- gesetzliche Klarstellung zur ungültigen Stimmabgabe bei der Mehrheitswahl (§ 38 Abs. 2 Nr. 4 KWG),

- Umstellung des Berechnungsverfahrens bei der Verhältniswahl für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien oder Wählergruppen auf das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 41 Abs. 1 KWG, § 42 Abs. 2 KWG),
- Ergänzung der Bestimmungen zur Wahl der Wahlorgane durch den Gemeinderat bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (§ 59 Abs. 2 Satz 3 bis 5 KWG) und
- Ersetzung der bisherigen Verordnungsermächtigung zum Einsatz von Wahlgeräten durch eine Verordnungsermächtigung zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG).

Die vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf die Termine für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen erfordern eine Anpassung in § 53 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1, und in § 46 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2.

Darüber hinaus soll die Altersgrenze der Bürgerinnen und Bürger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde zur Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung erhöht werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 GemO, § 13 Abs. 2 Nr. 9 LKO).

Für den Gesetzentwurf ist eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung nicht erforderlich. Die das Mehrheitswahlrecht betreffenden Novellierungen führen teilweise die Rechtslage herbei, die vor dem Inkrafttreten des Fünfzehnten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79) bestand, sodass die jeweiligen Auswirkungen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen vorhersehbar und abschätzbar sind. Weiterhin sind punktuelle Änderungen vorgesehen, die bestehende Gesetzesvorschriften konkretisieren und näher ausgestalten. Deren Auswirkungen sind eng begrenzt und absehbar.

Die Versendung der leeren Stimmzettel an die Wahlberechtigten vor der Wahl bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag wird zu höheren Wahlkosten bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Da die Kosten für die Kommunalwahlen nicht zentral abgerechnet und erstattet werden, können diese Mehrkosten nicht genau beziffert werden. Allerdings kann auf der Grundlage der bei den Kommunalwahlen im Jahr 2009 ermittelten Zahlen bei einem Briefversand der Unterlagen mit Mehrkosten in Höhe von rund 120 000,00 Euro gerechnet werden. Der Schätzung wurde zugrunde gelegt, dass bei den Kommunalwahlen im Jahr 2009 in 1 136 Ortsgemeinden und 63 Ortsbezirken Mehrheitswahlen ohne Wahlvorschlag stattfanden, bei denen insgesamt 335 907 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt waren. Mit der geschätzten Mehrbelastung in Höhe von 120 000 Euro für die betroffenen Gemeinden wird das Konnexitätsprinzip gemäß

Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) gewahrt, da eine solche Mehrbelastung die Grenze einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erreicht.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch dieses Landesgesetz nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf trägt dem demografischen Wandel Rechnung. Die vorgesehenen Terminänderungen für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen ermöglichen eine frühere Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Dies kommt vor allem älteren Wahlberechtigten zugute, deren Anteil an der Briefwahl voraussichtlich weiter ansteigen wird. Weiterhin berücksichtigen die beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung die steigende Lebenserwartung von Menschen.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die Verwendung einer geschlechtsneutralen Rechtssprache im Kommunalwahlgesetz bleibt einem Neuerlass des Gesetzes vorbehalten.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Den Änderungs- und Ergänzungswünschen ist teilweise Rechnung getragen worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Der Wahlausschlussgrund gemäß § 2 Nr. 3 KWG wird gestrichen. Damit erhalten die von der Regelung betroffenen Personen das Recht, bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz zu wählen.

Nach der geltenden Regelung in § 2 Nr. 3 KWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und die Gesamtwürdigung der Täterin oder des Täters und der Tat ergibt, dass von ihr oder ihm infolge ihres oder seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie oder er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Gegen den Wahlausschlussgrund spricht, dass das Gericht über die Schuldunfähigkeit nur rückwärtsbezogen auf den in

der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat befindet, nicht aber über die Frage, ob die betreffende Person künftig im Rahmen des Maßregelvollzugs zur politischen Willensbildung in der Lage sein wird. Die vom Gericht zu treffende Prognoseentscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Gefahr weiterer Straftaten (vgl. Palleit, in: Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland, S. 15). Ferner verlieren Menschen, die mit dem gleichen Krankheitsbild in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, aber nicht straffällig geworden sind, ihr Wahlrecht nicht. Damit erfolgt eine Ungleichbehandlung straffällig gewordener Menschen im Vergleich zu nicht straffällig gewordenen Menschen mit gleichem Krankheitsbild, wenn allein wegen der Straffälligkeit ein Wahlrechtsausschluss begründet wird. Dies gilt umso mehr, wenn die im Maßregelvollzug vorgesehenen und fachlich notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen ergriffen werden.

Durch die Streichung des Wahlrechtsausschlusses wird berücksichtigt, dass kriminelle Gefährlichkeit oder begangene Straftaten für sich genommen keine ausreichenden Kriterien für den Entzug des Wahlrechts sind. Auch Personen, die sich in Sicherungsverwahrung befinden, behalten ihr Wahlrecht.

Derzeit sind in Rheinland-Pfalz rund 210 Personen von diesem Wahlausschlussgrund betroffen. Eine Reihe von Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben – teilweise seit mehreren Jahren und Jahrzehnten – keine dem § 2 Nr. 3 KWG vergleichbare Regelung in ihren Kommunal- und Landeswahlgesetzen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Nach dem neu angefügten § 4 Abs. 2 Nr. 4 KWG ist nicht wählbar, wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Die Anordnung des Gerichts nach § 63 StGB setzt voraus, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und die Gesamtwürdigung der Täterin oder des Täters und der Tat ergibt, dass von ihr oder ihm infolge ihres oder seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie oder er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Durch die Gesetzesänderung soll die geltende Rechtslage fortgeführt werden. Bereits bislang sind die von der Regelung Betroffenen über die Verweisung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 KWG vom Recht der Wählbarkeit ausgeschlossen. Da diese Personen das aktive Wahlrecht erlangen sollen, ist beabsichtigt, § 2 Nr. 3 KWG zu streichen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

Im Gegensatz zum aktiven Wahlrecht bestehen rechtliche Bedenken, dem genannten Personenkreis das passive Wahlrecht zu gewähren. Da sich die Betroffenen aufgrund der richterlichen Anordnung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, wird ihnen im Regelfall die Ausübung des Mandats eines Ratsmitglieds, die mit der Teilnahme an Sitzungen und vorbereitenden Handlungen verbunden ist, nicht möglich sein.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG wird der spätest zulässige Termin zur Aufforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen um sieben Tage vom 62. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt. Diese Änderung ist eine Folgeänderung zur beabsichtigten Vorverlegung der Termine für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge müssen nunmehr spätestens am 48. Tage vor der Wahl eingereicht werden (§ 16 Abs. 1 Satz 5 KWG) und der Wahlausschuss muss spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden (§ 23 Abs. 3 Satz 1 KWG). Insoweit wird auf die Begründungen zu Doppelbuchstabe bb und zu Artikel 1 Nr. 7 verwiesen. Durch die Änderung des Termins in § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG soll – wie bislang – der Zeitraum zwischen der Aufforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen und der Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens 21 Tage betragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG wird der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge um sieben Tage auf den 48. Tage vor der Wahl vorverlegt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der ebenso beabsichtigten Änderung des Termins zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen. Dieser endet nunmehr spätestens am 41. Tage vor der Wahl. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 verwiesen.

Da bislang der Wahlausschuss bis spätestens am 34. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden musste, mussten die Stimmzettel und Briefwahlunterlagen teilweise in einem kurzen Zeitraum hergestellt und versendet werden. Durch die genannten zwei Terminänderungen soll den Kommunalverwaltungen mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel und die Versendung der Briefwahlunterlagen eingeräumt werden.

Ferner soll durch eine frühzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten mehr Zeit für ihre Wahlentscheidung zur Verfügung stehen.

Weiterhin wird in der Bestimmung klargestellt, dass Wahlvorschläge schriftlich einzureichen sind. Nach der geltenden Rechtslage ergibt sich das Formerfordernis zwar mittelbar aus dem Unterschriftenerfordernis bei Wahlvorschlägen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG und den §§ 25 und 26 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 25, 173), BS 2021-1-1. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll nunmehr das Formerfordernis ausdrücklich im Kommunalwahlgesetz festgelegt werden. Die gesetzliche Norm entspricht § 36 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 1110-1.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG wird das Verbot für Bewerberinnen oder Bewerber aufgehoben, den Wahlvorschlag selbst zu unterzeichnen und sich damit selbst zu unterstützen. Das Verfahren der Überprüfung von Wahlvorschlägen wird somit vereinfacht. Die Gefahr des Missbrauchs durch die Aufhebung des Verbots wird angesichts der Anzahl von erforderlichen Unterstützungsunterschriften gemäß § 16 Abs. 2 KWG nicht gesehen. Zudem erfolgt eine Harmonisierung mit dem Landeswahlgesetz und der Mehrzahl der Kommunalwahlgesetze anderer Länder, die ein solches Verbot nicht vorsehen. Lediglich die Länder Bayern, Brandenburg und Thüringen haben in ihren Kommunalwahlgesetzen ein solches Verbot festgelegt.

Zu Buchstabe c

In § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG wird die Unterschriftenbefreiung bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen, die dem zu wählenden Gemeinderat nicht angehören, neu geregelt. Bei solchen Wählergruppen entfällt das derzeitige Erfordernis, dass sie in der Gemeinde, in der sie an der Wahl zum Gemeinderat teilnehmen wollen, bei der letzten Wahl zum Kreistag oder zum Verbandsgemeinderat mehr als 10 v. H. der gültigen Stimmen erreichen müssen. So sollen sie von der Unterschriftenerbringung befreit werden, sofern sie dem Kreistag oder Verbandsgemeinderat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Kommunalwahl ununterbrochen angehören und die Gemeinde im Gebiet der Gebietskörperschaft liegt, für die der Kreistag oder Verbandsgemeinderat gewählt worden ist. Wie bislang ist zwingende Voraussetzung, dass zwischen der mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe, die bereits im Rat der Vertretungskörperschaft vertreten ist, und der Wählergruppe, die sich bewirbt, Identität besteht. Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Angleichung an die Unterschriftenbefreiung in Bezug auf Parteien gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und d KWG, der eine solche Vorgabe nicht vorsieht.

Ziel der Änderung ist es, dem Grundsatz der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl (Artikel 76 Abs. 1 LV) in einem höheren Maße als bisher Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber ist auch berechtigt, Parteien und Wählergruppen in diesem Bereich gleich zu behandeln.

Die bisherige Anforderung zur Erreichung der Unterschriftenbefreiung für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen wird nicht als erforderlich angesehen. Der Anwendungsfall, dass eine solche Wählergemeinschaft das Privileg der Unterschriftenbefreiung nutzen kann, obwohl sie in der Gemeinde, in der sie an der Wahl zum Gemeinderat teilnehmen will, über keine Anhängerschaft verfügt, wird in der kommunalen Praxis nur in sehr seltenen Ausnahmen vorkommen. In Betracht kommt ein solcher Fall nur dann, wenn eine Wählergemeinschaft durch einen spektakulären Wahlerfolg in einer anderen Ortsgemeinde einen so hohen Prozentsatz der Stimmen erreicht, dass sie damit auch einen Sitz im Verbandsgemeinderat oder Kreistag erreicht.

Das Institut der Unterstützungsunterschriften wird zwar in ständiger Rechtsprechung als eine grundsätzlich zulässige Differenzierung im Bereich der Wahlgleichheit angesehen. Durch das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften soll das Kommunalparlament bereits im Vorfeld der Wahl vor einer

Stimmenzersplitterung geschützt werden. Eine Befreiung vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften kommt allerdings bei den politischen Parteien in Betracht, deren Wahlvorschlag bereits aufgrund des vorherigen Wahlerfolges als ernsthaft und deren Rückhalt in der Bevölkerung damit als erwiesen angesehen werden kann (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. August 1953, BVerfGE 1, 19, 27).

Die Neuregelung berücksichtigt die dargestellten Grundsätze zur Privilegierung von Unterstützungsunterschriften. Mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen werden nur dann privilegiert, sofern sie bereits im letzten Verbandsgemeinderat oder Kreistag (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 1 KWG) ununterbrochen vertreten sind. Die Gefahr einer Stimmenzersplitterung oder eines Missbrauchs der Regelung wird aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gesehen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte § 17 Abs. 2 Satz 2 KWG erlaubt, die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung abweichend von der Bestimmung über Einzelwahlen auch in einem Wahlgang im Ganzen zu wählen, falls keine anderen Personen vorgeschlagen werden und die Versammlung mehrheitlich zustimmt. Die Änderung zielt auf eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufstellung der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung durch eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe. Die Neuregelung entspricht der für Landtagswahlen getroffenen Regelung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 LWahlG, die sich in der Praxis bewährt hat.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Die Regelungen zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie zur Mängelbeseitigung werden neu gefasst. Dabei sind folgende wesentliche Änderungen beabsichtigt:

Die bisherigen Tatbestände, die zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen, werden in § 23 Abs. 2 KWG gesetzlich konkretisiert. Der neue § 23 Abs. 3 KWG regelt die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme des Wahlvorschlags wird nunmehr eigenständig in § 23 a KWG bestimmt und um Regelungen zur Zurücknahme der Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie zur Änderung eines Wahlvorschlags ergänzt.

Die Änderungen erfolgen mit dem Ziel der gesetzlichen Konkretisierung und einer Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen des Landeswahlgesetzes (§§ 39 bis 41 LWahlG).

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG. Der bisherige § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWG wird gestrichen; die Regelungsinhalte gehen in den neu gefassten § 23 Abs. 2 und 4 KWG ein.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit der Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen und differenziert zwischen den Mängeln

gültiger und ungültiger Wahlvorschläge. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5 KWG) nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden können. Diese Mängel können bis zur Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses geheilt werden (§ 23 Abs. 4 KWG).

Absatz 2 Satz 2 definiert Anwendungsfälle, in denen ein gültiger Wahlvorschlag nicht vorliegt. Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 liegt ein ungültiger Wahlvorschlag vor, wenn das Schriftformerfordernis oder die Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG nicht erfüllt wird. Im Vergleich zur bisherigen Regelung (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 4 KWG) wird nun ausdrücklich auf § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG Bezug genommen, der das Frist- und Formerfordernis normiert (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist ein Wahlvorschlag ungültig, wenn die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen. Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt der zweiten Tatbestandsalternative des bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 4 KWG, der aufgehoben wird. Allerdings werden die Anforderungen gesetzlich konkretisiert. Ferner wird die Regelung insoweit ergänzt, dass ein ungültiger Wahlvorschlag dann nicht vorliegt, wenn die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nachweist, dass die erforderlichen Unterschriften infolge von Umständen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erbracht worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die zuständige Gemeindeverwaltung die rechtzeitig vorgelegten Unterstützungsunterschriften nicht in der gebotenen Zeit bearbeitet.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 normiert, dass ein gültiger Wahlvorschlag nicht gegeben ist, wenn bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Bescheinigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters über die Parteieigenschaft nach § 16 Abs. 4 KWG oder die Bestätigung durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 KWG nicht vorliegt.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ist ein Wahlvorschlag ungültig, wenn bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe deren Name oder die Nachweise gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 KWG oder § 18 Abs. 2 Satz 3 KWG fehlen. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der ersten Tatbestandsalternative des bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 4 KWG, der aufgehoben wird. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird sie jedoch konkretisiert und ergänzt. Damit kann ein gültiger Wahlvorschlag nur dann vorliegen, wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die geforderte Versicherung an Eides statt erbracht werden. Wie bislang ist damit der Nachweis über die geheime Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Darüber hinaus ist nunmehr nachzuweisen, dass die Aufstellung durch Einzelwahlen erfolgte.

Nach Absatz 2 Satz 3 ist ein Wahlvorschlag teilweise ungültig, sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass deren oder dessen Identität nicht feststeht, oder die jeweilige Zustimmungserklärung fehlt. Die Bestimmung stützt sich auf § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

KWG, die entsprechende Anforderungen für einen Wahlvorschlag festlegen.

Absatz 3 regelt die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss. Absatz 3 Satz 1 bis 3 übernimmt dabei im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 23 Abs. 2 KWG. In Absatz 3 Satz 1 wird jedoch der Termin zur Entscheidung über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge um sieben Tage auf den 41. Tag vor der Wahl vorverlegt. Diese Gesetzesänderung korrespondiert mit der Änderung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb). Wie bisher verbleibt dem Wahlausschuss mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen, um über die Wahlvorschläge zu entscheiden.

Durch die Terminänderungen soll den Kommunalverwaltungen mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel und die Versendung der Briefwahlunterlagen eingeräumt werden. Ferner soll durch eine frühzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten mehr Zeit für ihre Wahlentscheidung zur Verfügung stehen.

Absatz 3 Satz 2 legt die Voraussetzungen zur Zurückweisung eines Wahlvorschlags fest und übernimmt den Regelungsinhalt der derzeitigen Bestimmung in § 23 Abs. 2 Satz 2 KWG. Ein Wahlvorschlag ist nunmehr zurückzuweisen, wenn er die Anforderungen, die durch das Kommunalwahlgesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellt werden, nicht erfüllt, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage entfällt die ausdrückliche Regelung zur verspäteten Einreichung von Wahlvorschlägen. Dieses Anwendungsbeispiel wird bereits durch den Verweis auf die im Kommunalwahlgesetz gestellten Anforderungen normiert, sodass eine zusätzliche Regelung entbehrlich ist. Die geänderte Bestimmung entspricht § 42 Abs. 2 Satz 1 LWahlG.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die derzeitige Regelung zur Teilungültigkeit eines Wahlvorschlags gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 KWG. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Erfüllen einzelne Bewerberinnen oder Bewerber nicht die Anforderungen nach dem Kommunalwahlgesetz oder der Kommunalwahlordnung, sind deren Namen von der Wahlvorschlagsliste zu streichen. Die nachfolgende Bewerberin oder der nachfolgende Bewerber rückt dann in der Wahlvorschlagsliste auf. Unter den Anwendungsbereich der Norm fällt die Zurückweisung einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen (z. B. Wählbarkeit und Zustimmungserklärung). Die Norm umfasst darüber hinaus auch die Fälle, in denen die Wahl einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Wahlordnung ungültig ist. Diese Fälle haben deshalb eine besondere Bedeutung, weil die Bewerberinnen oder Bewerber für kommunale Vertretungskörperschaften in Einzelwahlen oder verbundenen Einzelwahlen zu wählen sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KWG). Eine Abstimmung im Ganzen ist nicht zulässig. Die Durchführung der Einzelwahlen kann dazu führen, dass Fehler des Abstimmungsverfahrens nicht die gesamte Aufstellungsliste betreffen, sondern sich auf die jeweilige Einzelwahl beschränken. In diesen Fällen bildet Absatz 3 Satz 3 die Rechtsgrundlage für die Teilzurückweisung und ermöglicht zugleich, dass alle an der Wahl teilnehmenden Kandidatinnen

und Kandidaten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zuzulassen sind.

In Absatz 3 Satz 4 wird nunmehr gesetzlich bestimmt, dass die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben ist.

Absatz 4 stellt klar, dass nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist. Diese Regelung entspricht dem zwingenden Erfordernis für die weitere Durchführbarkeit von Wahlen, dass nach der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe feststehen muss. Unberührt bleibt hiervon das Recht der Aufsichtsbehörde, im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 KWG in Verbindung mit den §§ 120 bis 124 GemO das Erforderliche zu veranlassen.

Zu Nummer 8 (§ 23 a)

Der neu eingefügte § 23 a KWG umfasst Regelungen zur Zurücknahme der schriftlich gegebenen Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers und zur Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen.

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des § 28 Abs. 1 KWO zur Zurücknahme der schriftlich gegebenen Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, dessen Streichung beabsichtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Die folgenden Absätze 2 und 3 KWG legen die Voraussetzungen fest, unter denen die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen zulässig sind, und orientieren sich dabei an den entsprechenden Bestimmungen im Landeswahlgesetz (§§ 39 und 40 LWahlG). Die bisherige Regelung zur Zurücknahme von Wahlvorschlägen wird ergänzt. Die Änderung von Wahlvorschlägen, die bislang nicht gesetzlich bestimmt war, soll normiert werden, da es sich um eine wesentliche Regelung im Wahlverfahren handelt. Die Gesetzesänderungen dienen dazu, dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts Rechnung zu tragen.

Absatz 2 regelt die Zurücknahme des Wahlvorschlags, der bislang in § 23 Abs. 2 Satz 4 KWG normiert war. Dessen Regelungsinhalt, wonach eine Zurücknahme nur bis zur Entscheidung über deren Zulassung zulässig ist, wird übernommen. Darüber hinaus wird nunmehr vorausgesetzt, dass die gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson vorliegen muss. Diese Anforderung entspricht der geltenden Bestimmung des § 28 Abs. 2 KWO, dessen Streichung beabsichtigt ist. Die Zurücknahme kann sich sowohl auf den gesamten Wahlvorschlag als auch auf einzelne aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber beziehen. Bei der Zurückziehung einzelner Personen bleiben die Plätze des Wahlvorschlags im Gegensatz zur Änderung des Wahlvorschlags nach Absatz 3 unbesetzt.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Änderung eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5 KWG) zulässig ist. Eine solche Änderung des Wahlvorschlags wird dabei an enge Voraussetzungen geknüpft, damit sie im Wahlverfahren die Ausnahme bleibt.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann eine Änderung nur erfolgen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit

verliert. Weiterhin erfordert die Änderung – wie im Fall der Zurücknahme eines Wahlvorschlags – die gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Die Änderung eines Wahlvorschlags betrifft somit die Auswechslung von vorgeschlagenen Personen sowie die Änderung deren Reihenfolge. Anwendungsbereich dieser Norm ist hingegen nicht die Berichtigung von an sich gültigen Wahlvorschlägen, deren Zulässigkeit sich nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG bemisst.

Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt den engen zeitlichen Abstand zwischen dem Eintritt des Änderungsgrundes und der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses, indem Erleichterungen für die Aufstellung der neuen Bewerberin oder des neuen Bewerbers geschaffen werden. Liegen die Voraussetzungen zur Änderung des Wahlvorschlags nach Absatz 3 Satz 1 vor, muss in diesen Fällen ein neues Aufstellungsverfahren nach § 17 KWG oder § 18 KWG nicht durchgeführt werden. Zudem entfällt das Erfordernis für Parteien und Wählergruppen, die Unterstützungsunterschriften nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG benötigen, diese beizubringen. Hier reicht es aus, dass bei Einreichung des ursprünglichen Wahlvorschlags die erforderlichen Unterstützungsunterschriften vorlagen. Das Gleiche gilt für die Bestätigung des Wahlvorschlags von Parteien durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation nach § 16 Abs. 5 KWG.

Absatz 3 Satz 3 legt fest, dass nach der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses eine Änderung des Wahlvorschlags nicht mehr zulässig ist.

Zu Nummer 9 (§ 24)

In § 24 Abs. 2 Satz 3 KWG wird der Termin für die Einreichung des Antrags auf Zuteilung einer einheitlichen Listennummer um sieben Tage auf den 48. Tag vor der Wahl verlegt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge auf den 48. Tag vor der Wahl (§ 16 Abs. 1 Satz 5 KWG). Verwiesen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb. Der Termin in § 24 Abs. 2 Satz 3 KWG wird geändert, damit auch künftig beide Termine einheitlich bestimmt sind.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Die Änderungen betreffen Regelungen zum Stimmzettel bei der Mehrheitswahl, die durch die Novellierung der Mehrheitswahl im Jahr 2008 (vgl. Fünfzehntes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 28. Mai 2008 – GVBl. S. 79 –) eingeführt worden sind. Mit den damaligen Gesetzesänderungen war eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bezweckt. Da sich nach den Erfahrungen der Kommunalwahlen im Jahr 2009 die damaligen Neuregelungen teilweise nicht bewährt haben, sollen sie insoweit geändert werden.

Zu Buchstabe a

In § 30 Abs. 2 Satz 3 KWG soll bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag die höchstzulässige Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die auf dem Stimmzettel eingetragen werden dürfen, erhöht werden. Nach der derzeit geltenden Regelung werden auf dem Stimmzettel höchstens so viele

Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Künftig darf auf dem Stimmzettel höchstens die anderthalbfache Zahl der derzeit zulässigen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern aufgeführt werden.

Durch die Novellierung der Mehrheitswahl im Jahr 2008 war der Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag mit dem Ziel verkürzt worden, eine Vereinfachung für die Wahlberechtigten zu erreichen. Die Auswertung der Kommunalwahlen im Jahr 2009 zeigte auch, dass der Anteil der ungültigen Stimmen im Vergleich zur vorhergehenden Wahl im Jahr 2004 von 4,55 v. H. auf 3,26 v. H. gesunken war. Auf der anderen Seite ergab die Auswertung, dass die Wahlberechtigten bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag das Personenkontingent nicht immer ausschöpften. Meist wurden nur die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die auf dem nunmehr verkürzten Stimmzettel aufgeführt waren. Handschriftlich hinzugefügte wählbare Personen folgten mit deutlichem Abstand und erhielten oft nur wenige Stimmen. Vermehrt konnten so auch Gewählte mit nur einer Stimme in den Rat nachrücken, wodurch der Anschein mangelnder demokratischer Legitimation entstehen konnte (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlrecht“, Landtagsdrucksache 15/4136, S. 4 und 5).

Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten unter einer größeren Zahl wählbarer Personen direkt auswählen und das Personenkontingent des Wahlvorschlags besser ausschöpfen können.

Nach dem neu gefassten § 30 Abs. 2 Satz 4 KWG enthält der Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Damit wird die Gestaltung des Stimmzettels an die beabsichtigte Gesetzesänderung im Hinblick auf die Stimmabgabe bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag angepasst. Die bisherige Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 3 KWG begrenzt die Eintragung von weiteren wählbaren Personen auf dem Stimmzettel auf die Fälle, dass der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen enthält, als Ratsmitglieder zu wählen sind. Diese gesetzliche Begrenzung soll nunmehr gestrichen werden, sodass die Wahlberechtigten bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag in allen Fällen zusätzlich andere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen können. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa verwiesen.

In § 30 Abs. 2 Satz 4 KWG ist die entsprechende Begrenzung ebenso zu streichen. Damit wird klargestellt, dass der Stimmzettel bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag in allen Fällen zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen enthalten muss. Der zusätzliche Raum auf dem Stimmzettel soll dazu dienen, den Wahlberechtigten die Eintragung anderer wählbarer Personen auf dem Stimmzettel zu erleichtern.

Die bisherige gesetzliche Unterscheidung zwischen weiteren wählbaren Personen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 4 KWG, § 33 Abs. 2 Satz 3 KWG) und anderen wählbaren Personen (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 KWG) wird im Interesse der Rechtsvereinfachung aufgegeben. In den neu gefassten § 30 Abs. 2 Satz 4 KWG und § 33 Abs. 2 Satz 3 KWG wird einheitlich der Begriff der

anderen wählbaren Person verwendet. Er umfasst zum einen wählbare Personen, die nach Streichung von im Wahlvorschlag aufgeführten Personen an deren Stelle auf dem Stimmzettel eingetragen werden und somit diese ersetzen. Weiterhin fallen unter diesen Begriff wählbare Personen, die unabhängig von einer Streichung auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 30 Abs. 3 Satz 2 KWG enthält die Verpflichtung bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag, die amtlichen Stimmzettel spätestens am dritten Tage vor der Wahl an die Wahlberechtigten zu verteilen. Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten die Wahlberechtigten bei den Kommunalwahlen die amtlichen Stimmzettel erst nach Betreten des Wahlraums (§ 46 Abs. 1 KWO).

Die Auswertung der Kommunalwahlen im Jahr 2009 hat ergeben, dass die Änderung der Mehrheitswahl im Jahr 2008, wonach auf die vorherige Verteilung der amtlichen Stimmzettel spätestens am Tag vor der Wahl verzichtet wurde, mit bedeutsamen Nachteilen verbunden war. So zeigte sich, dass es bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag einen signifikanten Anstieg der ungültigen Stimmen gegeben hatte. In Ortsgemeinden ohne einen Wahlvorschlag hatte sich der Anteil der ungültigen Stimmen bei den Kommunalwahlen im Jahr 2009 im Vergleich zu den Kommunalwahlen im Jahr 2004 von 5,69 v. H. auf 10,89 v. H. gesteigert (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlrecht“, Landtagsdrucksache 15/4136, S. 4).

Dieser Anstieg der ungültigen Stimmen kann ursächlich damit zusammenhängen, dass die Wahlberechtigten erst am Wahltag unmittelbar vor der Wahl einen leeren Stimmzettel erhalten, der in der Wahlzelle auszufüllen ist. Auf diesem Stimmzettel haben die Wahlberechtigten die Namen der von ihnen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber für das Mandat handschriftlich einzutragen. Mehrere Kommunalverwaltungen hatten nach den Kommunalwahlen im Jahr 2009 berichtet, dass sich etliche Wählerinnen und Wähler mit dem Ausfüllen der leeren Stimmzettel im Wahllokal überfordert fühlten (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlrecht“, Landtagsdrucksache 15/4136, S. 5).

Die vorherige Zusendung der Stimmzettel birgt zwar grundsätzlich die Gefahr in sich, dass der Grundsatz der Wahlfreiheit gemäß Artikel 76 Abs. 1 LV berührt werden könnte. Eine wirkliche freie Entscheidung ist nur dann gewährleistet, wenn sich die Wahlberechtigten darauf verlassen können, dass Sanktionen gegen sie schon deshalb nicht möglich sind, weil niemand erfahren kann, wie sie ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Aufgrund der Erkenntnisse der Kommunalwahlen im Jahr 2009 und dem Umstand, dass bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag umfangreiche handschriftliche Eintragungen vorgenommen werden, ist jedoch eine Versendung der Stimmzettel ausnahmsweise als sinnvoll und gerechtfertigt anzusehen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Zahl der ungültigen Stimmen oder nicht abgegebenen Stimmen zu senken, und damit den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Artikel 76 Abs. 1 LV) in einem höheren Maße zu verwirklichen. Durch die vorherige Versendung sollen Unsicherheiten im Umgang mit dem leeren Stimmzettel

vermieden werden. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass die Wahlberechtigten eventuell unter Zeitdruck in der Wahlzelle ihr Stimmrecht ausüben. Das neue Verfahren ermöglicht, dass die Wahlberechtigten zu Hause in Ruhe entscheiden können, ob und wie viele Stimmen sie bei der Wahl vergeben. Im Rahmen der Folgenabwägung überwiegen damit die mit der Neuregelung verbundenen Vorteile die möglichen Nachteile.

Im Gegensatz hierzu wird bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag und der Verhältniswahl auf die Versendung der Stimmzettel vor der Wahl weiterhin verzichtet. Zwar hatte die Landesregierung in der Antwort zur Großen Anfrage der Landtagsfraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlrecht“ (Landtagsdrucksache 15/4136, S. 6) zugesagt zu prüfen, ob außer bei Mehrheitswahlen noch weitere Stimmzettel vor der Wahl an die Wahlberechtigten übersandt werden können. Bereits damals hatte sie jedoch dargelegt, dass sie kein zwingendes Bedürfnis sieht, die Stimmzettel allen Wählerinnen und Wählern vorab zuzustellen. In der Antwort zur genannten Großen Anfrage wird hierzu ausgeführt (Landtagsdrucksache 15/4136, S. 6):

„Mit dem Ziel der Übersendung der Stimmzettel für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte, der Verbandsgemeinderäte und der Kreistage spätestens drei Tage vor dem Wahltag an alle Wahlberechtigten hatte die CDU-Fraktion des rheinland-pfälzischen Landtags bereits in der 12. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Einführung der ‚Wahl zu Hause‘ vorgelegt (Landtagsdrucksache 12/4270), einen weiteren im Jahr 1998 (Landtagsdrucksache 13/3329) und im letztjährigen Änderungsverfahren einen entsprechenden Änderungsantrag vom 14. Mai 2008 (Landtagsdrucksache 15/2212). Alle diese Anträge sind vom Landtag abgelehnt worden.“

Die Landesregierung bleibt grundsätzlich bei der Einschätzung, wonach die vorherige Übersendung der Wahlunterlagen verfassungsrechtlich nicht ohne Risiken ist.

Verstöße gegen wahlrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen den Grundsatz der freien und geheimen Wahl, können zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen. Die Zusendung der Stimmzettel vor der Wahl birgt die Gefahr in sich, dass die Wahlfreiheit tangiert wird. Eine wirklich freie Entscheidung ist nur garantiert, wenn sich die Wählerinnen und Wähler darauf verlassen können, dass Sanktionen gegen sie schon deshalb nicht möglich sind, weil niemand erfahren kann, wie sie ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stimmzettel nicht von den Wahlberechtigten ausgefüllt werden, sondern von anderen Personen, oder dass auf andere Weise die freie Willensentschließung beeinflusst wird.

Bei den zurückliegenden Änderungen des KWG nach 1988, insbesondere durch eine in der 11. Legislaturperiode eingesetzte Enquete-Kommission, war die vorherige Zusendung der Stimmzettel eingehend diskutiert worden. Die Enquete-Kommission hat sich gegen die Übersendung der Stimmzettel ausgesprochen.

Die Befürchtung, die Wählerinnen und Wähler könnten mit dem im Jahr 1988 neu eingeführten personalisierten Verhältniswahlrecht überfordert sein, wurde durch den Ablauf der Wahlen 1989 bis 2009 widerlegt. Durch verstärkte Aufklärung im Vorfeld der Wahlen wurden Kenntnisse über die richtige

Stimmabgabe und Stimmenausschüttung vermittelt. Die rechtzeitige Veröffentlichung der Stimmzettel in amtlichen Bekanntmachungsorganen oder durch Informationsschriften hat auch hier den gewünschten Effekt gebracht.

In die Überlegungen müssen auch die anfallenden Mehrkosten bei Zustellung der Wahlunterlagen einbezogen werden. Die Kommunen würden landesweit bei rund drei Millionen Wahlberechtigten allein mit ca. 1,5 Mio. EUR Portokosten, zusätzlichen Druckkosten von etwa 500 000 EUR und überschlägigen Personalkosten von wenigstens einer weiteren Million, insgesamt also mindestens 3 Mio. EUR belastet.“

Eine erneute Prüfung der Versendung der Stimmzettel vor der Wahl an die Wahlberechtigten ergibt, dass die zuvor genannten Erwägungen fortgelten. So gibt auch der Anteil der ungültigen Stimmen keinen Anlass zur Änderung des bisherigen Verfahrens. Der Anteil der ungültigen Stimmen in Ortsgemeinden mit Verhältniswahl konnte bei den Kommunalwahlen im Jahr 2009 im Vergleich zu den Kommunalwahlen im Jahr 2004 von 2,72 v. H. auf 2,43 v. H. gesenkt werden. In Ortsgemeinden, in denen Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag stattfand, konnte der Anteil der ungültigen Stimmen von 4,55 v. H. im Jahr 2004 auf 3,26 v. H. im Jahr 2009 gemindert werden (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Erfahrungen mit dem geänderten Kommunalwahlrecht“, Landtagsdrucksache 15/4136, S. 4).

Zu Nummer 11 (§ 31)

In § 31 Abs. 2 Satz 2 KWG werden die neuen Begriffe „anderen Person“ und „Hilfsperson“ eingeführt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Landeswahlgesetzes (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 21 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Zudem kann damit eine Verwechslung mit dem Begriff der einer Vertrauensperson der Wahlvorschlagsträger vermieden werden (vgl. beispielsweise § 15 Abs. 2 Satz 1 KWG, § 21 Abs. 2 Satz 1 KWG). Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Zu Buchstabe a

In § 32 Abs. 3 Satz 1 KWG wird der neue Begriff „Hilfsperson“ eingeführt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Landeswahlgesetzes (§ 21 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Verwiesen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Buchstabe b

Die Befugnis zum Einsatz von Wahlgeräten wird gestrichen und an deren Stelle tritt eine Regelung zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung in § 36 Abs. 2 KWG. Verwiesen wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b.

Mit der Aufhebung der Ermächtigung werden Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 – 2 BvC 3, 4/07 – zum Einsatz von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl im Jahr 2005 gezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat im zitierten Urteil entschieden, dass der Einsatz elektronischer Wahlgeräte nach der Bundeswahlgeräteverordnung gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstößt (Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG). Dieser Grundsatz gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher

Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Dabei kommt der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu (BVerfGE 123, 39, 70). Die Bundeswahlgeräteverordnung wurde als verfassungswidrig angesehen, weil sie nicht gewährleistet, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit entsprechen (BVerfGE 123, 39, 81, 82).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und damit verbunden die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Konsequenzen gelten in gleicher Weise für die Landtags- und Kommunalwahlen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den Einsatz elektronischer Wahlgeräte nicht grundsätzlich und für immer verboten (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWahlG, 8. Auflage, 2009, § 35 Rdnr. 7). Derzeit ist allerdings nicht absehbar, ob und wann elektronische Wahlgeräte wieder eingesetzt werden können.

Die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Möglichkeit, zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für die jeweiligen Wählerinnen und Wähler sichtbares Papierprotokoll der abgegebenen Stimme auszudrucken, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden kann und anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt wird (BVerfGE 123, 39, 73), wird als nicht praktikabel beurteilt. Andere technische Möglichkeiten, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden, sind vom Bundesverfassungsgericht offengelassen worden (BVerfGE 123, 39, 74) und werden derzeit nicht gesehen. Vor diesem Hintergrund wird die Ermächtigung zum Einsatz von Wahlgeräten aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG fasst verschiedene Möglichkeiten der Stimmabgabe bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag zusammen. Ziel dieser Neuregelung ist es, die Wahlmöglichkeiten der Wahlberechtigten zu erhöhen, indem die Möglichkeit der Eintragung von anderen wählbaren Personen auf dem Stimmzettel erweitert wird. Bislang besteht die Möglichkeit der Eintragung nur dann, wenn der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber enthält, als Ratsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG). Diese gesetzliche Begrenzung soll gestrichen werden, da sie nicht angemessen ist. Insgesamt sollen die Regelungen einfacher und verständlicher gefasst werden.

§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 4 KWG. Danach können die Wahlberechtigten den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels auch unverändert annehmen. Eine Rechtsänderung ist nicht beabsichtigt.

§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG bestimmt, dass auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eingetragen und auch Bewerberinnen oder Bewerber gestrichen werden können. Die Regelung enthält verschiedene Möglichkeiten der Stimmabgabe. Zum einen können andere wählbare Personen in dem zusätzlichen Raum des Stimmzettels (§ 30 Abs. 2 Satz 4 KWG) eingetragen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Wahlberech-

tigten auf dem Stimmzettel aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber streichen. Schließlich können diese zwei Alternativen kombiniert werden. So kann eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Person gestrichen und durch die Eintragung einer anderen wählbaren Person ersetzt werden. Die andere wählbare Person kann unterhalb oder oberhalb der gestrichenen Person oder in dem zusätzlichen Raum des Stimmzettels (§ 30 Abs. 2 Satz 4 KWG) eingetragen werden.

Im Hinblick auf den Begriff der anderen wählbaren Person wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a verwiesen.

Die Eintragung von anderen wählbaren Personen ist begrenzt durch die Zahl der möglichen Stimmen der Wahlberechtigten (§ 33 Abs. 1 KWG). Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele andere wählbare Personen eingetragen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG regelt die Anforderungen an die Eintragung von anderen wählbaren Personen und entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 5 KWG, der gestrichen wird (vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe bb). Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 33 Abs. 2 Satz 5 KWG wird gestrichen, da dessen Regelungsinhalt in den künftigen § 33 Abs. 2 Satz 4 KWG aufgenommen wird (vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 36 Abs. 2 KWG schafft die ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Nach der bisherigen Rechtslage bildet § 32 Abs. 4 KWG die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Wahlgeräten. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Einsatzes eines elektronischen Stimmzettelerfassungsprogramms zur Zählung der Stimmen bei der Stadtratswahl in Frankenthal im Jahr 2009 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 20. Mai 2011 – B 4/11 – entschieden, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Kommunalwahlgesetz (§ 32 Abs. 4 und § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 13 KWG) erst recht die Ermächtigung zum Einsatz von Computern bei der Stimmzählung bilden und im Einklang mit der Verfassung stehen. Nach der Begründung lassen die Bestimmungen eindeutig erkennen, dass der Gesetzgeber auch den Einsatz von Computern bei der Stimmzählung zulassen wollte. Da der Gesetzgeber sogar „echte“ Wahlgeräte zur Abgabe und Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen zugelassen habe, habe er erst recht den Einsatz von Computern allein zur Zählung der Stimmen bei der Verwendung von Stimmzetteln und Wahlurnen gebilligt (VGH Rheinland-Pfalz, a. a. O., S. 6).

Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor in seinem Urteil vom 3. März 2009 – 2 BvC 3, 4/07 – festgestellt, dass der Einsatz von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl im Jahr 2005 nicht den Anforderungen entsprach, die die Verfassung an die Verwendung elektronischer Wahlgeräte stellt. Derzeit ist nicht abschär, ob und wann die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz eines Wahlgerätes technisch und organisatorisch realisierbar sind. Die Ermächtigung in § 32 Abs. 4 KWG zum Einsatz von Wahlgeräten soll deshalb gestrichen werden (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b) und anstelle dessen soll eine spezielle Regelung zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung geschaffen werden.

Im Gegensatz zu elektronischen Wahlgeräten, bei denen die Abgabe und Zählung der Stimmen ohne Stimmzettel und Wahlurne erfolgt, werden im automatisierten Verfahren nach Absatz 2 die mittels Stimmzettel abgegebenen Stimmen verlesen und manuell in das Stimmzettelerfassungsprogramm eingegeben. Das Stimmzettelerfassungsprogramm ordnet dann die Wählerstimmen entsprechend der manuellen Eingabe jeweils dem Wahlvorschlag und der Bewerberin oder dem Bewerber zu. Dem eingesetzten Computer und dem Stimmzettelerfassungsprogramm kommt hierbei im Wesentlichen nur die Bedeutung eines Taschenrechners zu, sodass folglich Manipulierbarkeit und Fehleranfälligkeit nicht in gleichem Maße wie bei „echten“ Wahlgeräten bestehen (VGH Rheinland-Pfalz, a. a. O., S. 8).

Die Zählung der Wählerstimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen seit der Einführung des derzeit bestehenden Wahlsystems bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 1989 bei der überwiegenden Mehrzahl der Kommunalverwaltungen unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Dieses Verfahren hat eine hohe Bedeutung für eine effiziente und zuverlässige Durchführung der Wahlen erlangt. Angesichts der Komplexität des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlsystems mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens von Stimmen auf einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ist dessen Anwendung auch künftig unerlässlich.

Die Länder Bremen und Hamburg haben bereits spezielle Bestimmungen zur automatisierten Auszählung von Wählerstimmen in ihren Wahlgesetzen (§ 30 a des Bremischen Wahlgesetzes, § 31 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft) geschaffen.

§ 36 Abs. 2 KWG ermächtigt zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Diese Regelung gilt für die Stimmenaushaltung sowohl bei der Mehrheitswahl als auch bei der Verhältniswahl. Darüber hinaus wird in § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG eine neue Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Anwendung des automatisierten Verfahrens geschaffen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 verwiesen. Die entsprechenden Bestimmungen, insbesondere zur Zulassung des anzuwendenden Stimmzettelerfassungsprogramms und zur Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl, sollen in der Kommunalwahlordnung getroffen werden.

Zu Nummer 15 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte § 37 Abs. 2 KWG ergänzt die Regelung zur ungültigen Stimmabgabe bei der Verhältniswahl. Danach sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person. Die bisherige Regelung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG ist auf den Fall begrenzt, dass der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Dieser Zusatz oder Vorbehalt führt dann zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels. Derzeit ist hingegen nicht die Alternative geregelt, dass der Zusatz oder Vorbehalt sich nur auf eine Person bezieht. Ist der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, zuordenbar, ist es nicht gerechtfertigt, dass dieser Mangel zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels führt. Diese Regelungslücke soll nunmehr geschlossen werden. Deshalb bestimmt § 37 Abs. 2 KWG als Rechtsfolge, dass nur die betreffende Stimme ungültig ist. Die Gültigkeit der sonstigen Stimmen bleibt unberührt.

Bei der Mehrheitswahl gibt es in § 38 Abs. 2 Nr. 2 KWG bereits eine gleichlautende Bestimmung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Die Auslegungsregel zur Stimmabgabe bei der Mehrheitswahl in § 38 Abs. 2 Nr. 4 KWG wird konkretisiert. Danach sind Stimmen bei der Mehrheitswahl ungültig, wenn über die zulässige Stimmenzahl (§ 33 Abs. 1 KWG) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind, hinsichtlich der über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel. Es wird somit berücksichtigt, dass die Wahlberechtigten bei der Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag ihre Stimmen durch Eintragung anderer wählbarer Personen oder durch Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen vergeben können. Beide Möglichkeiten der Stimmabgabe stehen gleichrangig nebeneinander. § 38 Abs. 2 Nr. 4 KWG verdeutlicht, dass im Fall der zu viel abgegebenen Stimmen die über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen nicht gezählt werden. Maßgebend ist bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel. Die zu vergebenden Stimmen sind somit in der Reihenfolge von oben nach unten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 17 (§ 39)

In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG wird der neue Begriff „Hilfsperson“ eingeführt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Landeswahlgesetzes (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 LWahlG). Verwiesen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 18 (§ 41)

Der neue § 41 Abs. 1 KWG führt bei der Verhältniswahl für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen statt des bisherigen Proportionalverfahrens nach Hare/Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers ein.

Nach dem bisherigen Berechnungsverfahren wird die Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze vervielfacht mit der Gesamtzahl der für die Bewerberinnen und Bewerber eines einzelnen Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen und durch die Gesamtzahl der für die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers bringt durch seine „Mittelung“ der Zahlenbruchteile allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile, je nach dem aufgrund ihrer Stimmzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil. Außerdem führt es in denkbaren Grenzfällen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit als das System Hare/Niemeyer.

Für das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers gibt es drei äquivalente Berechnungsmethoden, und zwar das Divisorverfahren mit Standardrundung, das Rangmaßzahl-schema sowie das Höchstzahlverfahren. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt das Divisorverfahren mit Standardrundung vor.

Bei diesem Verfahren wird ein Sitzverteilungsdivisor errechnet, indem die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen der an der Mandatzuteilung teilnehmenden Wahlvorschläge durch die Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze dividiert wird. Anschließend wird die Zahl der Stimmen, die eine Partei oder Wählergruppe erhalten hat, durch den Divisor geteilt. Die außer den ganzen Zahlen nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze werden bei Resten unter 0,5 abgerundet, bei Resten über 0,5 aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Ergeben sich im Ergebnis so viele Sitze, wie insgesamt zu vergeben sind, stehen die Sitzzahlen der Parteien oder Wählergruppen fest. Sofern die Gesamtsitzzahl überschritten wird, wird bei jeder Partei und Wählergruppe, die an der Sitzverteilung teilnimmt, die Stimmzahl dividiert durch die um 0,5 verminderte Sitzzahl aus dem ersten Schritt. Das Ergebnis eignet sich potenziell als neuer Divisor („Divisor Kandidat“). Es gibt also so viele Divisor Kandidaten wie Parteien und Wählergruppen. Die Divisor Kandidaten werden nach der Größe absteigend angeordnet. Wenn beim ersten Rechenschritt die Sitzzahl überschritten wird, wird irgendein Wert zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisor Kandidaten als neuer Divisor angesetzt. Wird die Gesamtsitzzahl mit dem neuen Divisor getroffen, ist der Berechnungsvorgang abgeschlossen. Anderenfalls wird dieser Schritt mit den neu berechneten Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen so

lange wiederholt, bis die Gesamtsitzzahl erreicht wird. Dabei werden höchstens halb so viele Schritte benötigt, wie es zuteilungsberechtigte Parteien und Wählergruppen gibt. Sofern die Gesamtsitzzahl unterschritten wird, wird spiegelbildlich vorgegangen. Die Divisor Kandidaten ergeben sich in diesem Fall durch die Division der Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe durch die um 0,5 erhöhte Sitzzahl. Als neuer Divisor wird dann ein Wert zwischen dem größten und dem zweitgrößten Divisor Kandidaten genommen.

§ 41 Abs. 1 Satz 7 und 8 KWG regelt dabei den Sonderfall, dass abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 6 KWG die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Partei oder Wählergruppe nicht zur Mehrheit der Sitze in der kommunalen Vertretungskörperschaft führt. Dieser Sonderfall ist auch beim Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers nicht ausgeschlossen.

Wie das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer ist auch das Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë/Schepers mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Artikel 38 Abs. 1 GG) vereinbar. Der Grundsatz gebietet, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können und die Stimmen der Wahlberechtigten beim Verhältniswahlssystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben müssen (BVerfGE 1, 208, 246; 79, 169, 170). Da Mandate nur ganzzahlig zugeteilt werden können und grundsätzlich bei allen Berechnungsverfahren Reststimmen zugeteilt werden müssen, erfordern alle Verfahren Rundungen und kann eine mathematisch absolute Erfolgswertgleichheit nicht erreicht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat beim Vergleich des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt mit dem Verfahren nach Hare/Niemeyer entschieden, es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu überlassen, für welches System zur Berechnung und Verteilung der Mandate er sich entscheiden wolle (BVerfGE 79, 169, 171). Da dies grundsätzlich auch im Verhältnis der Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers gilt, ist eine Umstellung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen.

Als Nachteil des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ist anzusehen, dass dieses Berechnungsverfahren gegenüber dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer komplizierter ist, wenn im ersten Berechnungsschritt bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze nicht erreicht wird und weitere Berechnungsschritte notwendig sind.

Dagegen wirken sich die Besonderheiten der Stimmabgabe bei der Verhältniswahl mit den Möglichkeiten des Kumulierens und des Panaschierens nicht auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers aus, da die Berechnung der Verteilung der Sitze voraussetzt, dass die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen der an der Mandatzuteilung teilnehmenden Wahlvorschläge und die Gesamtzahl der Stimmen, die die einzelnen Parteien oder Wählergruppen erhalten haben, feststehen.

Das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet inzwischen in Deutschland sowohl bei Landtagswahlen als auch bei Kommunalwahlen Anwendung. Es wurde bereits für die Wahl der Bürgerschaft (Landtag) und die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtteilbeiräte (Kommunal-

wahlen) der Freien Hansestadt Bremen (Gesetz vom 22. Mai 2001, Brem. GBl. S. 195) als Höchstzahlverfahren sowie für die Wahl der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesetz vom 5. Juli 2004, HmbGVBl. S. 313) als Divisorverfahren eingeführt. Ferner wurde im Landeswahlgesetz Baden-Württemberg das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers als Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung vorgesehen (Gesetz vom 7. März 2006, GBl. BW S. 50). Nordrhein-Westfalen hat sich ebenso für das Divisorverfahren bei Kommunalwahlen (Gesetz vom 9. Oktober 2007, GV. NRW. S. 373) und Landtagswahlen (Gesetz vom 20. Dezember 2007, GV. NRW. 2008 S. 2) entschieden. Der Deutsche Bundestag verwendet Sainte-Laguë/Schepers nach Rangmaßzahlen grundsätzlich für die Berechnung der Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze im Ältestenrat und in den Ausschüssen. Ferner ist durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers als Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Bundestagswahlen eingeführt worden. Auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376) ist das Berechnungsverfahren auch für die Mandatzuteilung bei Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz anzuwenden. Zuletzt ist in Schleswig-Holstein auf das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren umgestellt worden. Bei Landtagswahlen erfolgte die Umstellung durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 96) und bei Kommunalwahlen durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVBl. Sch.-H. S. 371).

Zu Nummer 19 (§ 42)

Der neu gefasste § 42 Abs. 2 KWG bestimmt, dass die interne Sitzverteilung innerhalb des Wahlvorschlags im Wahlgebiet entsprechend dem Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbereichen ebenfalls nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers erfolgen wird. Insoweit verweist § 42 Abs. 2 Satz 2 KWG auf das Berechnungsverfahren nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 6 KWG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 54)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 21 (§ 59)

Nach dem neuen § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG hat der Gemeinderat eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter für die Dauer des Wahlverfahrens zu wählen, wenn nur eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter für das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Verfügung steht. Damit wird die bestehende Regelung in § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG ergänzt, die auf den Fall begrenzt ist, dass alle Beigeordneten bei der Wahl kandidieren und somit als Wahlorgane ausscheiden.

Für die ordnungsgemäße und in vielen Fällen an strenge Fristen gebundene Erledigung der Wahlgeschäfte ist es erforderlich, dass jeweils eine Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter und als besondere Stellvertreterin oder als besonderer Stellvertreter zur Verfügung steht.

Der neue § 59 Abs. 2 Satz 4 KWG legt fest, dass zur besonderen Wahlleiterin oder zum besonderen Wahlleiter und zur besonderen Stellvertreterin oder zum besonderen Stellvertreter nur gewählt werden kann, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamtin, Beamter, Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist. Damit übernimmt die Bestimmung zum einen den Regelungsinhalt des § 71 Satz 5 KWG, der damit gegenstandslos und zu streichen ist. Die bisherige Regelung wird ferner um die Möglichkeit erweitert, eine Beamtin, einen Beamten, eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, wählen zu können. Mit dieser Regelung soll insbesondere dem Anliegen der kommunalen Praxis Rechnung getragen werden, fachkompetente und mit dem Wahlrecht vertraute Personen wählen und bestellen zu können, auch wenn diese im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind.

Der neue § 59 Abs. 2 Satz 5 KWG ergänzt die vorhergehende Regelung (§ 59 Abs. 2 Satz 4 KWG), indem er die neu geschaffene Möglichkeit der Wählbarkeit von Personen berücksichtigt. Sofern die in § 59 Abs. 2 Satz 4 KWG genannten Personen im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind, wird festgelegt, dass sie mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 GemO wahrnehmen. Damit wird diese Regelung, wonach nur die Bürgerinnen und Bürger sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde berechtigt und verpflichtet sind, eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde auszuüben, erweitert. Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um die rechtliche Stellung der betroffenen Personen eindeutig zu bestimmen. Damit steht zum Beispiel fest, dass ihnen mit der Annahme der Wahl die besonderen Rechte und Pflichten einer ehrenamtlichen Tätigkeit zustehen (z. B. Gewährung der notwendigen freien Zeit gemäß § 18 a Abs. 5 GemO, Schweigepflicht gemäß § 20 GemO).

Zu Nummer 22 (§ 76)

In § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses geschaffen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b verwiesen.

Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung sind die erforderlichen Vorgaben zu erlassen, um insbesondere den Anforderungen an den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung zu tragen und eine korrekte Stimmenerfassung und -zählung zu gewährleisten.

Zu Nummer 23 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Die gesetzliche Definition eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 8 GemO soll geändert werden, um die bestehende Altersgrenze um fünf Jahre auf 65 Jahre zu erhöhen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit. Danach soll als wichtiger Grund insbesondere gelten, wenn die Bürgerin oder der Bürger oder die Einwohnerin oder der Einwohner mehr als 65 Jahre alt ist. Die Änderung erfolgt mit

Blick auf das allgemeine gesellschaftliche Interesse, die Erfahrung und das Wissen älterer Menschen für die Gesellschaft länger zu nutzen. Die Erhöhung der Altersgrenze wird als angemessen angesehen, da die Menschen insgesamt älter werden und die Mehrzahl der Menschen bis zum 65. Lebensjahr gesund und geistig aktiv ist. Die Gesetzesänderung schließt nicht aus, dass ältere Menschen sich auf einen anderen wichtigen Grund gemäß § 19 Abs. 2 GemO berufen können. In Betracht kommt insbesondere die Ablehnung wegen anhaltender Krankheit gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 7 GemO.

Die Gesetzesänderung entspricht auch dem Anliegen der kommunalen Verwaltung, in ausreichender Zahl Wahlberechtigte zu gewinnen, die die Tätigkeit eines Mitglieds eines Wahlausschusses oder Wahlvorstandes bei Kommunalwahlen ausüben. Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus (§ 8 Abs. 5 Satz 1 KWG, § 26 Abs. 4 KWG). Ältere Wahlberechtigte haben sich in der Vergangenheit zunehmend auf ihr Alter berufen, um die Tätigkeit eines Mitglieds des Wahlvorstandes abzulehnen.

In § 13 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, soll ebenfalls die bestehende Altersgrenze um fünf Jahre auf 65 Jahre erhöht werden. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 verwiesen.

Die Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder sind im Hinblick auf die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit wegen des Alters unterschiedlich ausgestaltet. Allerdings gibt es entsprechende Altersregelungen von 60 Jahren nur noch in den Ländern Hessen und Schleswig-Holstein. Die anderen Länder haben entweder eine höhere Altersgrenze oder der wichtige Grund als Ablehnungsgrund enthält keine ausdrückliche Altersregelung.

Zu Nummer 2 (§ 53)

In § 53 Abs. 6 GemO soll der spätest zulässige Termin zur Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters um sieben Tage vom 62. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt werden. Es

erfolgt damit eine entsprechende Anpassung an die ebenso beabsichtigte Änderung des Termins zur Aufforderung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWG). Danach soll die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor den Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern. Gemäß § 62 Abs. 1 KWG gilt diese Regelung auch für die Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats. Die Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG resultiert wiederum aus beabsichtigten Terminänderungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG und für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 KWG (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a und zu Artikel 1 Nr. 7).

Damit auch künftig der Termin zur Aufforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen zeitgleich mit dem zur Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters ist, ist eine Änderung des § 53 Abs. 6 GemO erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Die gesetzliche Definition eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit in § 13 Abs. 2 Nr. 9 LKO soll geändert werden, um die bestehende Altersgrenze um fünf Jahre auf 65 Jahre zu erhöhen. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 46)

In § 46 Abs. 5 LKO soll der spätest zulässige Termin zur Ausschreibung der Stelle der Landrätin oder des Landrats um sieben Tage vom 62. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt werden. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.